

Der Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung hat deshalb vor Einleitung eines Untersuchungsverfahrens mit der für die operative Bearbeitung verantwortlichen Abteilung zu vereinbaren, welche Maßnahmen zur Herauslösung der inoffiziellen Mitarbeiter oder zur Legalisierung inoffizieller Materialien einzuleiten sind, sofern diese nicht schon während der operativen Arbeit durch Ermittlung weiterer Zeugen, Beschaffung offizieller Materialien oder auf andere Art erfolgt ist.

2. Die Festnahme und Verhaftung

Vor jeder Festnahme ist ein Haftbeschuß anzufertigen. Der Haftbeschuß ist von dem Leiter der zuständigen operativen Abteilung zu unterzeichnen und mit dem Einschätzungsbericht der Untersuchungsabteilung dem für die Anordnung der Festnahme verantwortlichen stellvertretenden Minister oder Leiter der Bezirksverwaltung oder dessen Stellvertreter zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Bei Bekanntwerden von Diversionsvorbereitungen, geplanten Anschlägen auf führende Funktionäre der Partei und Regierung oder ähnlicher besonders gefährlicher Handlungen, ist unverzüglich vom Festnahmerecht Gebrauch zu machen. Am Tage der Festnahme ist durch schriftlich begründete Verfügung des Ministers sowie der beauftragten Stellvertreter, Leiter der Bezirksverwaltungen oder Hauptabteilungsleiter die Einleitung des Untersuchungsverfahrens unter Angabe der Verdachtsgründe und der verletzten Gesetze anzuordnen.

Erwirkung des Haftbefehls

Bei der Erwirkung des Haftbefehls sind dem zuständigen Staatsanwalt Beweismittel vorzulegen, wie Aussagen von inhaftierten Personen, Zeugen, Sachverständigengutachten, andere Dokumente oder Beweisgegenstände, die den dringenden Tatverdacht begründen. Die Verwendung inoffizieller Materialien ist untersagt.